BildJugSport - II C 3.8 -
Tel.: 9026 (926)-5688
An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -
Vorlage
- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über die Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung
Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung Vom 25. September 2006

Auf Grund des § 20 Abs. 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 2 und § 58 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird verordnet:

Artikel I

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Aufnahme und Zuweisung

- (1) Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt nach §§ 54, 55 des Schulgesetzes.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens bei der Anmeldung Informationen über die Organisation der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des Ganztagesangebots, das Schulprogramm sowie das Fremdsprachenangebot der Schule und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für den weiteren Bildungsweg. Sofern die Erziehungsberechtigten den Besuch einer anderen als der nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes zuständigen Grundschule wünschen, informiert die zuständige Grundschule darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen den Schulträger und die gewünschte Grundschule. Die Termine für die Anmeldung werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Anmeldungen außerhalb dieses Anmeldezeitraums werden nachrangig berücksichtigt.
- (3) Bei der Festlegung der Einschulungsbereiche durch die Bezirke nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes kann für mehrere Grundschulen ein gemeinsamer Einschulungsbereich bestimmt werden. In diesem Fall sind sämtliche in dem jeweiligen Einschulungsbereich befindlichen Grundschulen als zuständige Grundschule im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes anzusehen; die Aufnahme in die einzelne Grundschule erfolgt in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 3 des Schulgesetzes. Einschulungsbereiche können insbesondere aufgrund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung, der Organisation als Ganztagsgrundschulen in gebundener Form und der Angebote der ergänzenden Betreuung so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen werden.
- (4) Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den

Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Grundschule wünschen, entsprechend der Rangfolge der in § 55 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen.

- (5) Kann ein festgestellter Anspruch auf ergänzende Betreuung gemäß § 26 Abs. 2 oder § 27 Abs. 4 an der zuständigen oder gewünschten Grundschule nicht erfüllt werden, weist der Schulträger unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Schule mit einem entsprechenden Angebot zu.
- (6) Ist die nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes zuständige Grundschule eine gebundene Ganztagsgrundschule oder eine Schule, an der alle Züge denselben fachlichen Schwerpunkt haben, weist der Schulträger den Kindern, die die zuständige Grundschule nicht besuchen sollen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Grundschule mit einem anderen Angebot zu.
- (7) Wird die Zuweisung an eine nicht gewünschte Grundschule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde unverzüglich einen schriftlich zu begründenden Bescheid. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Grundschule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist zwischen den betreffenden Bezirken rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.
- (8) Jede Lerngruppe in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 24 bis 28 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens zwei mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf. In Schulen mit mindestens 40 Prozent Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache kann eine niedrigere Frequenz durch entsprechende schulorganisatorische Regelungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt werden.
- (9) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden der bisherige Bildungsgang, das Alter und der Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen."
- 2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern "eine speziell geschulte Lehrkraft" die Angabe "(LRS-Lehrkraft)" eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"In besonders schwierigen Fällen kooperiert die Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft und der Fachmultiplikatorin oder dem Fachmultiplikator für Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten im Bezirk."

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

"Sofern danach noch Beratungsbedarf besteht, klärt die LRS-Lehrkraft mit dem Schulpsychologischen Beratungszentrum, ob zusätzlich eine fachdienstliche Stellungnahme erforderlich ist."

- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "Klassenstufe" durch das Wort "Jahrgangsstufe" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht am Ende der Schulanfangsphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, prüft die Schule in einem besonderen Feststellungsverfahren, ob eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. In schwierigen Fällen kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft, die gegebenenfalls die fachliche Unterstützung des Schulpsychologischen Beratungszentrums einholt. Anschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Berichte und Stellungnahmen, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht."
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Rechtschreibstörung" durch das Wort "Rechtschreibschwierigkeit" ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Schülern" durch das Wort "Schüler" ersetzt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Berichte, ob die Lese- und Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Benotung für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren unberücksichtigt bleiben."

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

"Sofern die Klassenkonferenz die Fortsetzung des Nachteilsausgleichs vorschlägt, entscheidet darüber die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte der Schule."

- h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- "(9) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Grundschulzeit nicht behoben sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben, empfiehlt die Grundschule in der Bildungsgangempfehlung die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Grundschule für die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I ergänzende Informationen und Hinweise zur Lernentwicklung und zur Erfahrung mit ergänzenden Maßnahmen auf einem gesonderten Blatt vermerken. Das gesonderte Blatt beinhaltet die bisherigen Lernfortschritte sowie Art, Umfang und Schwere der vorliegenden Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten. Sobald die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I feststeht, übersendet ihr die Grundschule die Bildungsgangempfehlung zusammen mit einem selbst verfassten Lernentwicklungsbericht."
- i) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:
- "(10) Sofern Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Lese- und Rechtschreibstörung trotz Durchführung der beschriebenen Maßnahmen die schulischen Mindestanforderungen nicht erreichen, informiert das Schulpsychologische Beratungszentrum die Erziehungsberechtigten und weist sie gegebenenfalls unter Ausfertigung einer fachlichen Stellungnahme auf die Möglichkeiten der außerschulischen Förderung hin."
- 4. In § 19 Abs. 9 Satz 5 werden die Wörter "der Schulpsychologische Dienst" durch die Wörter "das Schulpsychologische Beratungszentrum" ersetzt.
- 5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:
 - a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,
 - b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie
 - c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Hausaufgaben, Hefterführung sowie schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten."
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "drei Klassenarbeiten je Schulhalbjahr" durch die Wörter "jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr" ersetzt.

6. Die Anlagen 1 und 2 der Grundschulverordnung werden wie folgt gefasst:

"Anlage 1

Wochenstundentafel für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase 1)		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(6)	(7)	7	7	5	5
Sachunterricht	13 (2)	14 (2)	3	5		
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport ²⁾	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften 3)		!			4	4
Geografie 4)					3	3
Geschichte / Politische Bildung 4)		•			3	3
Schwerpunktbildung 5)	0/1 6)				2	2
Gesamtstundenzahl ^{7,8)}	20/21 6)	21	24	27	30	31
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 11 %: Muttersprache Türkisch 10)	5	5	5	5	3	3

Anmerkungen:

- Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- Im Fach **Naturwissenschaften** sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- 4) Der Unterricht soll **epochal** erteilt werden.
- 5) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- Die zusätzliche für die **Sprachförderung** einzusetzende Wochenstunde erhalten nur Schulen mit einem Anteil an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache von mindestens 40%.
- 7) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 8) Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 9) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.

¹⁰⁾ Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

Jahresstundenrahmen für die Grundschule

Anlage 2

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase ¹⁾		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
	•			ı	•	
Deutsch	(240)	(280)	280	280	200	200
Sachunterricht	520 (80)	560 (80)	120	200		
Mathematik	(200)	(200)	200	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport ²⁾	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften 3)		'			160	160
Geografie Geschichte / Politische Bildung 4)					120	120
Schwerpunktbildung ⁵⁾	0/40 6)				80	80
Gesamtstundenzahl ^{7,8)}	800/840 6)	840	960	1.080	1.200	1.240
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 11 ⁹): Muttersprache Türkisch ¹⁰)	200	200	200	200	120	120

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

Anmerkungen:

- Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Stunden sind **empfohlene Richtwerte**.
- 2) Der obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- Im Fach **Naturwissenschaften** sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- 4) Der Unterricht soll **epochal** erteilt werden.
- 5) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- Die zusätzlichen für die **Sprachförderung** einzusetzenden Stunden erhalten nur Schulen mit einem Anteil an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache von mindestens 40%.
- 7) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.
- 9) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr im Umfang von 2 Wochenstunden an der Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache unterrichtet werden:
 - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
 - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.

¹⁰⁾ Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. <u>Begründung:</u>

Zu Artikel I Nummer 1

Die Neufassung des § 4 setzt die sich aus der Änderung des § 54 Abs. 5 des Schulgesetzes durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) ergebende Ermächtigung um, das Verfahren zur Aufnahme in die Grundschule zu regeln.

Im Wesentlichen wird das bisherige Verfahren fortgeschrieben, wobei der Verbindlichkeit des jährlich festgesetzten Anmeldezeitraums eine größere Bedeutung gegeben wird, indem verspätet abgegebene Anmeldungen künftig nachrangig berücksichtigt werden. Dadurch erhalten die Schulträger eine bessere Planungssicherheit, die sie in die Lage versetzt, schneller als bisher über die Vergabe von Plätzen insbesondere an stark nachgefragten Schulen zu entscheiden. Die bisherige Praxis war immer durch die Notwendigkeit geprägt, Plätze für nicht angemeldete Schülerinnen und Schüler aus dem Einschulungsbereich für einen unbestimmten Zeitraum freizuhalten, weil in den seltenen Fällen einer tatsächlich noch erfolgenden Anmeldung getroffene Entscheidungen wieder hätten überprüft oder gar revidiert werden müssen. Zumeist sind unterbleibende Anmeldungen nicht auf Desinteresse der Erziehungsberechtigten, sondern auf Lücken im Melderegister zurückzuführen, insbesondere auf nicht mehr zutreffende Adressen.

Bei Kindern mit mehreren Wohnorten ist die Hauptwohnung maßgebend. Hauptwohnung ist gemäß § 41 Abs. 5 des Schulgesetzes entsprechend §§ 16, 17 des Meldegesetzes die Wohnung, in der das Kind den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat.

Die Schulträger können Einschulungsbereiche festsetzen, die mehrere Schulen umfassen; dadurch wird eine flexiblere und bedarfsgerechtere Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in gewünschte Angebote möglich. Wegen des Vorrangs der Aufnahme in die zuständige Schule muss sonst faktisch in der Regel die eine, allein zuständige Schule unabhängig vom Schulprogramm besucht werden. Diese Bestimmung enthält jedoch keine Bindung der Schulträger. Es obliegt allein der Gestaltungshoheit der Schulträger, bei der Bemessung des Umfangs schulbezogener oder überschulischer Einschulungsbereiche regionale, schulische oder auch pädagogische Belange zu berücksichtigen.

Die Einschulungsbereiche von Ganztagsgrundschulen in gebundener Form und Schulen, an denen alle Züge denselben Schwerpunkt haben, sollten möglichst klein gefasst werden, um zu ermöglichen, dass auch tatsächlich Plätze für interessierte Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen zur Verfügung stehen.

Sofern die Kapazität einer Schule nicht ausreicht, alle Kinder aus dem Einschulungsbereich aufzunehmen, sind Kinder, die erst bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden ("Kann-Kinder"), bei der Aufnahmeentscheidung den anderen Kindern gleichzustellen.

Kinder, die im Einschulungsbereich einer Ganztagsgrundschule in gebundener Form wohnen, diese aber nicht besuchen sollen, erhalten vorrangig einen Platz an einer anderen Grundschule; damit können gewissermaßen im Tausch Kinder bedarfsgerecht aufgenommen werden, die einer anderen Grundschule zugeordnet sind; entsprechendes gilt für Kinder, deren zuständige Grundschule durchgängig einen fachlichen Schwerpunkt (beispielsweise Sport) hat.

Bei allen Schwierigkeiten bei der Vergabe von Schulplätzen sind zügige Entscheidungen anzustreben. Die Möglichkeit, verspätete Anmeldungen künftig nachrangig zu berücksichtigen, erleichtert die Aufgabe der Schulträger etwas, weil sie die Planungssicherheit erhöht. In der Regel sind Erziehungsberechtigte dann nicht mehr unverzüglich von einer Zuweisung ihres Kindes informiert, wenn sie davon erst nach den Osterferien erfahren.

Trotz der Aufnahmebeschränkung von höchstens zwei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können sich langfristig mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse befinden, weil die Förderschwerpunkte "Lernen" und "Emotionale und soziale Entwicklung" zum Schuleintritt noch nicht diagnostiziert sind.

Die Frequenzvorgabe von 24 bis 28 Schülerinnen und Schülern ist für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 nicht maßgebend; hier sind die Vorgaben der Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen ("Organisationsrichtlinien") zu beachten.

Die Regelung, an Schulen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache eine niedrigere Frequenz festlegen zu können, folgt der langjährig geübten Praxis.

Zu Artikel I Nummer 2

Im Interesse einer intensiveren und nachhaltigeren Vermittlung der deutschen Sprache erhöht sich der Umfang der vorschulischen Sprachkurse für die daran teilnehmenden Kinder bis auf Weiteres auf drei Zeitstunden.

Zu Artikel I Nummer 3

Die Korrekturen folgen der Neustrukturierung des Schulpsychologischen Dienstes, der zunehmend mehr systemische Betreuung und weniger Einzelfallbearbeitung wahrnehmen soll; begrifflich wird fortan von der Organisationseinheit des Schulpsychologischen Beratungszentrums gesprochen. Bei der Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten wird die Fokussierung von den Schulpsychologischen Beratungszentren genommen und die originäre Verantwortung der Schule – etwa bei der Notenvergabe – betont und gestärkt. Entsprechend wird den Empfehlungen der Grundschule beim Wechsel der Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe I als genuin pädagogischer Aufgabe mehr Gewicht verliehen. Die Zusammenarbeit mit den Schulpsychologischen Beratungszentren als Fachdienst bleibt dabei erhalten, konzentriert sich aber auf besonders schwierige oder strittige Fälle und auf solche, in denen weitere psychologische Probleme erkennbar sind. Durch begleitende systemische Unterstützung sind und werden

die an jeder Schule eingesetzten LRS-Lehrkräfte geschult, um insbesondere in Routineangelegenheiten kompetent agieren zu können.

Zu Artikel I Nummer 4

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Verwendung des Terminus´ Schulpsychologisches Beratungszentrum ergibt.

Zu Artikel I Nummer 5

Es handelt sich in § 20 Abs. 2 Satz 1 um eine redaktionelle Änderung. In diesem Zusammenhang wird bei Präsentationen – wie eigentlich selbstverständlich - zwischen mündlichen und schriftlichen Elementen unterschieden, die entsprechend differenziert zu bewerten sind.

Der geänderte § 20 Abs. 2 Satz 3 gibt den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zusätzlichen Spielraum neben Klassenarbeiten zunehmend auch mit anderen Formen schriftlicher Leistungsnachweise (Portfolio und Präsentationen) zu arbeiten, die einen erhöhten quantitativen Aufwand erfordern.

Zu Artikel I Nummer 6

Der Sprachförderung kommt insbesondere in der Schulanfangsphase besondere Bedeutung zu, in der die Grundlagen des schulischen Lernens gelegt werden. Angesichts der verstärkt an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache auftretenden Defizite an Kenntnissen der deutschen Sprache beschränkt sich die Ausweitung um 1 Wochenstunde in Jahrgangsstufe 1 gezielt auf diese Schulen.

Anlage 2 setzt die Erhöhung der Wochenstundentafel in den Jahresstundenrahmen um.

Zu Artikel II

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 2 und § 58 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Gegenüber der bisherigen Verordnung sind mit der Neuregelung keine zusätzlichen Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten liegen im Rahmen der für die Berliner Schule veranschlagten Haushaltsmittel. Der Mehrbedarf durch die Ausweitung der vorschulischen Sprachkurse wird kurzfristig kostenneutral durch Übergangseinsätze, mittel- und langfristig durch Mittel finanziert, die für Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Mittel) zur Verfügung stehen. Die Ausweitung der Stundentafel um 1 Wochenstunde in Jahrgangsstufe 1 an Schulen mit einem Anteil von mindestens 40% Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache wird aus eigenen Mitteln durch Umschichtung finanziert.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Sämtliche sich ergebenden finanziellen und personellen Mehrbedarfe werden durch Umschichtungen im eigenen Rahmen ausgeglichen.

Berlin, den 25. September 2006

Klaus Böger Senator für Bildung, Jugend und Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006

- Auszug -

§ 14 Stundentafeln

- (5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über
- 1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
- 2. den Jahresstundenrahmen,
- 3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
- 4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
- 5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
- 6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

- (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
- 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
- 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
- 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
- 4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 20 Grundschule

- (7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
- 1. die Schulanfangsphase,
- 2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
- 3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
- 4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
- 5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
- 6. die Organisation von Ganztagsangeboten.

§ 41 Grundsätze

(5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.

§ 54 Allgemeines

- (1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 55 Regelungen für die Grundschule

- (1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung in der Regel an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören.
- (2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht der Schulanfangsphase teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, werden von der Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet, soweit die Kinder nicht bereits in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und den vorschulischen Sprachförderkurs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen. Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn
- 1. die Erziehungsberechtigten ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule wünschen,
- 2. der Besuch der zuständigen Grundschule gewachsene Bindungen zu anderen Kindern beeinträchtigen würde oder

- 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde.
- Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.
- (4) Für Grundschulen oder einzelne Züge an Grundschulen, die auf Grund einer Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 3) als Schulen besonderer pädagogischer Prägung eingerichtet worden sind, werden abweichend von Absatz 1 keine Einschulungsbereiche festgelegt. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Maßgabe der Rechtsverordnung.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vor Aufnahme in die Schule schulärztlich untersuchen zu lassen.
- (6) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.
- (5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zuweisung zu regeln.
- (6) Findet während des Zeitraumes, in dem das Kind die Grundschule zu besuchen hat, ein Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin statt, so gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch in der bisherigen Grundschule verbleiben.

§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz)

Vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel IV Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515)

§ 16 Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 18 bleibt unberührt.

§ 17 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, jede weitere Wohnung seine Nebenwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes er hat und welche dieser Wohnungen seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen, wenn sich seine neue Hauptwohnung im Land Berlin befindet.

Grundschulverordnung

Vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140)

§ 26 Ganztagsgrundschule in offener Form

- (2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst die Zeiten von
 - 1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
 - 2. 13.30 bis 16.00 Uhr und
 - 3. 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

§ 27 Ganztagsgrundschule in gebundener Form

- (4) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst die Zeiten von
 - 1. 6.00 bis 7.30 Uhr und
 - 2. 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

SYNOPSE

Neufassung	Grundschulverordnung vom 19.01.05
§ 4 Aufnahme und Zuweisung	$\S~4$ Aufnahme und Zuweisung
(1) Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt nach §§ 54, 55 des Schulgesetzes.	(1) Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt nach §§ 54, 55 des Schulgesetzes.
(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens bei der Anmeldung Informationen über die Organisation der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des Ganztagesangebots, das Schulprogramm sowie das Fremdsprachenangebot der Schule und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für den weiteren Bildungsweg. Sofern die Erziehungsberechtigten den Besuch einer anderen als der nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes zuständigen Grundschule wünschen, informiert die zuständige Grundschule darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen den Schulträger und die gewünschte Grundschule. Die Termine für die Anmeldung werden von der Schulaufsichtsbehörde	

<u>Anmeldungen außerhalb dieses Anmeldezeitraums</u> werden nachrangig berücksichtigt.

- (3) Bei der Festlegung der Einschulungsbereiche durch die Bezirke nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes kann für mehrere Grundschulen ein gemeinsamer Einschulungsbereich bestimmt werden. In diesem Fall sind sämtliche in dem jeweiligen Einschulungsbereich befindlichen Grundschulen als zuständige Grundschule im Sinne von § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes anzusehen; die Aufnahme in die einzelne Grundschule erfolgt in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 3 des Schulgesetzes. Einschulungsbereiche insbesondere aufgrund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutschtürkischer Alphabetisierung, der Organisation als Ganztagsgrundschulen in gebundener Form und der Angebote der ergänzenden Betreuung so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen werden.
- Zunächst werden im Rahmen Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte Besuch dieser Grundschule wünschen, entsprechend der Rangfolge der in § 55 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen.
- (5) Kann ein festgestellter Anspruch auf ergänzende Betreuung gemäß § 26 Abs. 2 oder § 27 Abs. 4 an der zuständigen oder gewünschten Grundschule nicht erfüllt werden, weist der Schulträger unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Schule mit einem entsprechenden Angebot zu.
- (6) Ist die nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes zuständige Grundschule eine gebundene Ganztagsgrundschule oder eine Schule, an der alle Züge denselben fachlichen Schwerpunkt haben, weist der Schulträger den Kindern, die die zuständige Grundschule nicht besuchen sollen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Grundschule mit einem anderen Angebot zu.
- (7) Wird die Zuweisung an eine nicht gewünschte Grundschule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen begründeten schriftlichen -Bescheid der von zuständigen Schulbehörde unverzüglich einen schriftlich zu begründenden Bescheid. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Grundschule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist zwischen den betreffenden Bezirken rechtzeitig überbezirklich das Einvernehmen herzustellen.
- (8) Jede Lerngruppe in der Schulanfangsphase besteht
- (2) Wird die Zuweisung an eine nicht gewählte erforderlich. Grundschule erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen begründeten schriftlichen Bescheid zuständigen Schulbehörde. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Grundschule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen.
- (3) Jede Lerngruppe in der Schulanfangsphase besteht

grundsätzlich aus 24 bis 28 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens <u>zwei</u> 2 mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf. <u>In Schulen mit mindestens</u> 40 Prozent Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache kann eine niedrigere <u>Frequenz durch entsprechende schulorganisatorische Regelungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt werden.</u>

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden der bisheriger Bildungsgang, das Alter und der Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen Schüler ihrer und und Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

grundsätzlich aus 24 bis 28 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens 2 mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden bisheriger Bildungsgang, Alter Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen Schüler ihrer und und Erziehungsberechtigten sind Möglichkeit nach einzubeziehen.

§ 6 Sprachstandsfeststellung

(3) Vorschulische Sprachkurse werden für Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, im Bezirk wohnortnah, sofern erforderlich schulübergreifend eingerichtet. Sie finden vom 1. Februar bis 31. Juli des Jahres statt, in dem die Einschulung erfolgt, nicht jedoch in den Schulferien. Die Sprachkurse erstrecken sich in jeder Woche regelmäßig über fünf Tage und umfassen täglich drei zwei Zeitstunden.

§ 6 Sprachstandsfeststellung

(3) Vorschulische Sprachkurse werden für Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, im Bezirk wohnortnah, sofern erforderlich schulübergreifend eingerichtet. Sie finden vom 1. Februar bis 31. Juli des Jahres statt, in dem die Einschulung erfolgt, nicht jedoch in den Schulferien. Die Sprachkurse erstrecken sich in jeder Woche regelmäßig über fünf Tage und umfassen täglich zwei Zeitstunden

§ 16 Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

- (1) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und des Lesens haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf zurückzuführen sind und erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen.
- (2) Jede Grundschule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Lehrkraft), die alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und die Schülerinnen und Schüler während des gesamten Förderzeitraums in der Grundschule begleitet. Die diagnostischen Ergebnisse sind von der jeweiligen im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft zusammen mit Art, Umfang und Dauer der eingeleiteten Fördermaßnahmen in einem Bericht kontinuierlich zu dokumentieren.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Rechtschreibleistungen trotz Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht den

§ 16 Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

- (1) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, besondere wenn Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und des Lesens haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen vermuteten Sprache oder festgestellten oder sonderpädagogischen Förderbedarf zurückzuführen sind und erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen.
- (2) Jede Grundschule benennt eine speziell geschulte Lehrkraft, die alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und die Schülerinnen und Schüler während des gesamten Förderzeitraums in der Grundschule begleitet. Die diagnostischen Ergebnisse sind von der jeweiligen im Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft zusammen mit Art, Umfang und Dauer der eingeleiteten Fördermaßnahmen in einem Bericht kontinuierlich zu dokumentieren.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Lese- und Rechtschreibleistungen trotz Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht den

Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen, wird so früh wie möglich ein Verfahren zur Feststellung ihrer besonderen Förderbedürftigkeit durchgeführt. Die Entscheidung Notwendigkeit der Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei vorliegenden ärztlichen Untersuchungsergebnisse und die laufenden Beobachtungen aller Lehrkräfte und wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. In besonders schwierigen Fällen holt kooperiert die Lehrkraft ergänzendeine fachliche Stellungnahme Schulpsychologischen Dienstes ein mit der LRS-Lehrkraft und der Fachmultiplikatorin oder dem Fachmultiplikator für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Bezirk. Sofern danach noch Beratungsbedarf besteht, klärt die LRS-Lehrkraft mit dem Schulpsychologischen Beratungszentrum, ob zusätzlich eine fachdienstliche Stellungnahme erforderlich ist.

- (4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn die Lese- und Rechtschreibleistungen den Mindestanforderungen der besuchten Klassenstufe Jahrgangsstufe entsprechen.
- (5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht am Ende der Schulanfangsphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, wird prüft die Schule in einem besonderen Feststellungsverfahren **Einbeziehung** Schulpsychologischen geprüft, ob eine gravierende Leseund Rechtschreibstörung Rechtschreibschwierigkeit Fall vorliegt. entscheidet Schulaufsichtsbehörde der - Grundlage fachlichen Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In schwierigen Fällen kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRSgegebenenfalls Lehrkraft, die die fachliche Unterstützung Schulpsychologischen des Beratungszentrums einholt. Anschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Berichte und Stellungnahmen, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Rechtschreibschwäche, erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht.
- (6) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung Rechtschreibschwierigkeit vorliegen, können im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum

Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen, wird so früh wie möglich ein Verfahren zur Feststellung ihrer besonderen Förderbedürftigkeit durchgeführt. Die Entscheidung Notwendigkeit der Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt vorliegenden ärztlichen Untersuchungsergebnisse und die laufenden Beobachtungen aller Lehrkräfte und wendet zur Diagnostik zusätzlich Verfahren an, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. In besonders schwierigen Fällen holt die Lehrkraft ergänzend eine fachliche Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes ein.

- (4) Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist der individuellen Lernentwicklung jeder Schülerin und jeden Schülers anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Sie endet grundsätzlich, wenn die Lese- und Rechtschreibleistungen den Mindestanforderungen der besuchten Klassenstufe entsprechen.
- (5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht am Ende der Schulanfangsphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, wird in einem besonderen Feststellungsverfahren unter Einbeziehung Schulpsychologischen Dienstes geprüft, ob gravierende Lese- und Rechtschreibstörung vorliegt. In diesem Fall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes, ob eine Förderung nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Leseeiner Rechtschreibschwäche, erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht.

(6) Schülerinnen und Schüler, bei denen Anhaltspunkte für eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung im vorliegen, können Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in Jahrgangsstufen 3 und 4 in schulübergreifend gebildeten temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt in temporären Lerngruppen im Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

- (7) Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Leseund Rechtschreibschwierigkeiten können unterstützende Maßnahmen erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder schriftlichen Teilen von Lernerfolgskontrollen legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:
 - 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,
 - 2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,
 - 3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
 - 4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden.

- (8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Berichte Empfehlungen des Schulpsychologischen Dienstes und des Lernentwicklungsberichts der Grundschule für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren, ob die Leseund Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Benotung für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Lesen und Rechtschreiben verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Leseund Rechtschreibleistungen bei der Benotung unberücksichtigt geblieben sind. Die Verpflichtung, alle Fächer zu benoten, bleibt davon unberührt. Sofern die Klassenkonferenz die Fortsetzung Nachteilsausgleichs vorschlägt, entscheidet darüber die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte der Schule.
- (9) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende Grundschulzeit nicht behoben sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben, nimmt der Schulpsychologische Dienst rechtzeitig vor Erstellung empfiehlt die Grundschule in Bildungsgangempfehlung gutachterlich bisherigen Lernfortschritte sowie Art, Umfang und der vorliegenden Lese Rechtschreibschwierigkeiten Stellung die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Grundschule für die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I ergänzende Informationen und Hinweise zur Lernentwicklung und zur Erfahrung mit ergänzenden Maßnahmen auf einem gesonderten Blatt vermerken. Das gesonderte Blatt beinhaltet die bisherigen Lernfortschritte sowie Art, Umfang und der vorliegenden

Umfang von bis zu 10 Wochenstunden parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirks eingerichtet. Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse wird auf dem Zeugnis vermerkt.

- (7) Schülerinnen und Schülern mit festgestellten Leseund Rechtschreibschwierigkeiten können unterstützende Maßnahmen erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder schriftlichen Teilen von Lernerfolgskontrollen legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Als unterstützende Maßnahmen kommen vorrangig in Betracht:
 - 5. Verlängerung der Bearbeitungszeit,
 - Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel,
 - Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
 - 8. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden.

(8) Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlungen Schulpsychologischen Dienstes Lernentwicklungsberichts der Grundschule für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren, ob die Leseund Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Benotung unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Lesen und Rechtschreiben verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Leseund Rechtschreibleistungen Benotung bei der unberücksichtigt geblieben sind. Die Verpflichtung, alle Fächer zu benoten, bleibt davon unberührt.

(9) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Grundschulzeit nicht behoben sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben, nimmt der Schulpsychologische Dienst rechtzeitig vor Erstellung der Bildungsgangempfehlung gutachterlich zu den bisherigen Lernfortschritte sowie Art, Umfang Schwere der vorliegenden Lese-Rechtschreibschwierigkeiten Stellung. Stellungnahme enthält darüber hinaus Empfehlungen, ob auch in der Sekundarstufe I unterstützende Maßnahmen und Besonderheiten Leistungsbewertung gelten sollen. Das Ergebnis der Überprüfung des Schulpsychologischen Dienstes wird in die Bildungsgangempfehlung aufgenommen. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Grundschule für die aufnehmende Schule Sekundarstufe I ergänzende Informationen

Rechtschreibschwierigkeiten. Sobald die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I feststeht, übersendet ihr die Grundschule die Bildungsgangempfehlung zusammen mit einem selbst verfassten Lernentwicklungsbericht-an die Schulaufsichtsbehörde.

Sofern Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Lese- und Rechtschreibstörung trotz Durchführung der beschriebenen Maßnahmen die schulischen Mindestanforderungen nicht erreichen, informiert das Schulpsychologische Beratungszentrum die Erziehungsberechtigten und weist gegebenenfalls unter Ausfertigung einer fachlichen Stellungnahme auf die Möglichkeiten außerschulischen Förderung hin.

Hinweise zur Lernentwicklung und zur Erfahrung mit ergänzenden Maßnahmen auf einem gesonderten Blatt vermerken. Sobald die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I feststeht, übersendet die Grundschule die Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes einem selbst zusammen mit Lernentwicklungsbericht an die Schulaufsichtsbehörde.

§ 19 Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(9) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung und grobem Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit "ungenügend" darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist der das Schulpsychologische Dienst Beratungszentrum einzubeziehen.

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(9) Für die Bewertung nicht erbrachter Leistungen gilt § 58 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung grobem und Täuschungsversuch ihres Kindes zu informieren. Im Wiederholungsfall ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Eine Bewertung mit "ungenügend" darf erst im Wiederholungsfall und nach einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Sofern die Schule oder die Erziehungsberechtigten es für erforderlich halten, ist der Schulpsychologische Dienst einzubeziehen.

§ 20 Lernerfolgskontrollen

- (1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Leistungs-Lern-, Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:
 - schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,
 - mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie
 - sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Hausaufgaben, Hefterführung schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten.

Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themenfelder und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernmöglichkeiten in den

§ 20 Lernerfolgskontrollen

- (1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs-Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:
 - a) Schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten oder als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten sowie Portfolio und schriftliche Präsentationen.
 - b) Mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen und mündlichen Prüfungen.
 - c) Sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Hausaufgaben, Hefterführung schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten.

Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themenfelder und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernmöglichkeiten in den

zu überprüfenden Themenfeldern zu geben. Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 in der Fremdsprache und in Naturwissenschaften mindestens Klassenarbeiten je Schulhalbjahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

zu überprüfenden Themenfeldern zu geben. Ab Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch, ab Jahrgangsstufe 5 in der Fremdsprache und in Naturwissenschaften mindestens drei Klassenarbeiten je Schulhalbjahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.